

# RS Vwgh 2017/10/19 Ra 2017/20/0290

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2017

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZPO §292 Abs2;

ZustG §17 Abs2;

ZustG §17 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Fr 2015/07/0001 30. März 2017 RS 1

## Stammrechtssatz

Die in § 17 Abs. 2 ZustG genannte Verständigung des Empfängers von der Hinterlegung (Hinterlegungsanzeige) ist unabdingbare Voraussetzung einer Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 17 Abs. 3 ZustG. Unterbleibt die Hinterlegungsanzeige, so tritt eine wirksame Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 17 Abs. 3 ZustG nicht ein. Zwar macht ein ordnungsgemäßer Zustellnachweis als öffentliche Urkunde Beweis über die Zustellung; allerdings ist der Gegenbeweis (etwa dass der in der Urkunde bezeugte Vorgang unrichtig ist; vgl. § 292 Abs. 2 ZPO) möglich (vgl. E 24. Februar 2009, 2008/06/0233).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017200290.L01

## Im RIS seit

22.11.2017

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>